



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00033**  
Datum: 24.07.2019  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.08.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Neufassung der Satzung der Saalesparkasse und Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Saalesparkasse.
2. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat der Saalesparkasse die folgenden 3 Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören („Gruppe 1“ - § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 Alternative 1 SpkG-LSA):

vorschlagsberechtigte Fraktion	Name
CDU	n. n.
DIE LINKE.	Hendrik Lange
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Dennis Helmich

3. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat die folgenden 2 Mitglieder, die für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wählbar sind („Gruppe 2“ - § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 Alternative 2 SpkG-LSA):

vorschlagsberechtigte Fraktion	Name
CDU	n. n.
DIE LINKE.	Rüdiger Ettingshausen

4. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat einen Stellvertreter für die Gruppe 1 der weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 2 Satz 6 Alternative 1 SpkG-LSA):

vorschlagsberechtigte Fraktion	Name
Losverfahren CDU / DIE LINKE	n. n.

5. Der Stadtrat entsendet in den Verwaltungsrat einen Stellvertreter für die Gruppe 2 der weiteren Mitglieder (§ 11 Abs. 2 Satz 6 Alternative 2 SpkG-LSA):

vorschlagsberechtigte Fraktion	Name
Losverfahren CDU / DIE LINKE	n. n.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

## **Begründung:**

### **zu 1. Neufassung der Satzung der Saalesparkasse**

Infolge einer Änderung des Sparkassengesetzes dürfen dem Verwaltungsrat nunmehr höchstens 15 Mitglieder angehören. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung des für die Sparkassen zuständigen Ministeriums bis zu 18 Mitglieder betragen (vgl. § 9 Abs. 1 SpkG-LSA).

Da die Satzung der Saalesparkasse in deren § 4 die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit 21 normiert, erfordert die gesetzlich vorgeschriebene Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf maximal 18 Personen eine entsprechende Modifizierung der Satzung der Saalesparkasse.

Der Satzungsänderung vorausgegangen war die Änderung der zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt (ÖRV), da dort ebenfalls u. a. die Zahl und Verteilung der Verwaltungsratssitze geregelt ist.

Dabei sind der Landkreis Saalekreis und die Stadt Halle (Saale) als gemeinsame Träger der Saalesparkasse übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass die vorliegende Mehrträgerschaft eine Ausnahme bei der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder rechtfertigt. Bei einer Reduzierung auf 15 Mitglieder würden die Trägervertretungen neben dem Landrat und dem Oberbürgermeister in den Verwaltungsrat jeweils nur noch zwei weitere Mitglieder und zwei sachkundige Bürger entsenden können, was im Verhältnis zur Größe der Vertretungen (Kreistag und Stadtrat mit jeweils über 50 Mitgliedern) nicht angemessen erscheint.

Der entsprechenden, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit 18 festschreibenden, Änderung der ÖRV, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. April 2019 (VI/2019/05032) und der Kreistag – auf Grundlage einer gleichlautend in die Gremien des Landkreises Saalekreis eingebrachten Beschlussvorlage – in dessen Sitzung vom 8. Mai 2019 zugestimmt. Zu der darin vorgesehenen Erhöhung der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf 18 war die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt als Sparkassenaufsichtsbehörde erforderlich, weshalb die Änderung der ÖRV unter einem entsprechenden Genehmigungsvorbehalt stand.

Diese Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 SpkG-LSA hat das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 21. Mai 2019 erteilt, worauf die von Kreistag und Stadtrat beschlossene Änderung der ÖRV in Kraft treten konnte.

Im nächsten Schritt ist nunmehr nach rechtswirksamer Änderung der ÖRV die Satzung der Saalesparkasse an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Entscheidung über den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung obliegt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 SpkG-LSA dem Kreistag des Landkreis Saalekreises und dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) als Vertretungen der beiden Träger der Saalesparkasse. Dabei ist gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 3 SpkG-LSA vor einer Beschlussfassung der Trägervertretungen der Verwaltungsrat der Saalesparkasse zu der Änderung der Sparkassensatzung anzuhören.

Eine solche Anhörung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse ist in dessen Sitzung am 3. Juni 2019 erfolgt. Dabei hat der Verwaltungsrat, der vom Vorstand der Saalesparkasse erarbeiteten, geänderten Satzung zugestimmt und empfiehlt Kreistag sowie Stadtrat als Trägervertretung die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Saalesparkasse in der als Anlage 1 beigefügten Fassung (vgl. Anhörungsbeschluss zur Änderung der Satzung der Saalesparkasse Anlage 3).

Die im Vergleich zur bisherigen Satzung vorgenommenen Änderungen können der als Anlage 4 beigefügten Synopse entnommen werden. Zur Begründung der einzelnen Änderungen ist erläuternd das Folgende auszuführen:

§ 4: Die Neufassung von § 4 der Satzung ist notwendige Folge der aufgrund der gesetzlichen Neuregelung erforderlich gewordenen Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Mit der überarbeiteten Satzungsregelung wird die von Kreistag und Stadtrat beschlossene Änderung der ÖRV umgesetzt.

§§ 5 - 9: Im Ergebnis der umfassenden Änderung des Sparkassengesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 7) ist auch eine Überarbeitung der nach § 4 Abs. 2 SpkG-LSA durch das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu erlassenden verbindlichen Mustersatzung für die Sparkassen erforderlich. Mit der geänderten Mustersatzung werden Anpassungen an den neuen Gesetzestext vorgenommen und u. a. solche Regelungen gestrichen, die nunmehr unmittelbar im Sparkassengesetz normiert sind.

Obwohl die neue verbindliche Mustersatzung noch nicht formell erlassen wurde, hat sich der Vorstand der Saalesparkasse entschieden, die in der neuen Mustersatzung vorgesehenen Änderungen bereits im Zuge der durch die Modifizierung der ÖRV notwendig gewordenen Satzungsänderung umzusetzen. Die in der neuen Mustersatzung, welche nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen in Kürze erlassen werden soll, enthaltenen Anpassungen an die geänderte Gesetzeslage werden demnach sogleich vor(weg)genommen.

Die Berücksichtigung der Formulierungen der neuen Mustersatzung erfolgte in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als zuständige Sparkassenaufsichtsbehörde. Der Text der hier zur Abstimmung stehenden neuen Satzung der Saalesparkasse wurde durch das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21.05.2019 ausdrücklich genehmigt (Anlage 5).

Der abschließende Entwurf der Verordnung über die Mustersatzung für die Sparkassen, mit welchem die neue Mustersatzung in Kürze veröffentlicht werden soll, ist als Anlage 6 beigefügt. Ergänzend wird zur Begründung der Satzungsänderung auf die von der Saalesparkasse bereitgestellte Anlage 7 verwiesen, in welcher bei den einzelnen Streichungen mittels erläuternder Kommentare angemerkt wird, wo sich die entsprechende Regelung im Sparkassengesetz wiederfindet.

## **zu 2.-5. Besetzung des Verwaltungsrates der Saalesparkasse**

Die durch den Stadtrat zu entsendenden Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter sind nach § 11 Abs. 1 SpkG-LSA unverzüglich nach jeder Stadtratswahl für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung zu benennen.

Gemäß § 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) gehören dem Verwaltungsrat der Saalesparkasse achtzehn Mitglieder an.

Die Verteilung der Verwaltungsratssitze wird in § 2 Abs. 2 der ÖRV wie folgt näher bestimmt:

*Der Verwaltungsrat besteht aus*

- 1. der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),*
- 2. der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),*
- 3. zehn weiteren Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA,*
- 4. sechs Beschäftigten der Sparkasse nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA.*

*Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 3) werden entsprechend dem Verfahren für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SpkG-LSA, § 47 KVG LSA bestimmt:*

- a) fünf vom Kreistag des Landkreises Saalekreis, darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören,*
- b) fünf vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale), darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören.*

*Für jede Gruppe der weiteren Mitglieder sollen je ein Stellvertreter jeweils von den Vertretungen der Träger gewählt werden.*

*Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse gemäß § 11 Abs. 3 bis 9 SpkG-LSA gewählt.*

Der Ermittlung der Zugriffsrechte, die gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 SpkG-LSA nach dem für die Bildung von Ausschüssen des Stadtrates vorgesehenen Verfahren erfolgt, liegt nachfolgender Stand der Fraktionsbildung zugrunde:

CDU	10 Sitze
DIE LINKE.	10 Sitze
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	9 Sitze
AfD	7 Sitze
MitBürger & Die PARTEI	6 Sitze
SPD	5 Sitze
Hauptsache Halle	4 Sitze
FDP	3 Sitze
<hr/> Summe fraktionszugehörige Stadträte	<hr/> 54 Sitze
 fraktionslose Stadträte	 2 Sitze
<hr/> <hr/> Summe Stadträte	<hr/> <hr/> 56 Sitze

Benannt werden können gemäß § 11 Abs. 2 SpkG-LSA neben Mitgliedern des Stadtrates auch sachkundige Bürger. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Stadtrat angehören; die übrigen Mitglieder müssen für den Stadtrat wählbar sein. Dementsprechend ergeben sich für den Verwaltungsrat der Saalesparkasse folgende Zugriffsrechte:

Träger	Stadt Halle (Saale), Landkreis Saalekreis
Aufsichtsgremium	Verwaltungsrat
Gesamtzahl der Sitze	18
Beteiligung von Arbeitnehmern	6
Anzahl der Stadt Halle (Saale) zustehenden Sitze	6
Städtischer Vertreter	Herr Dr. Wiegand
Anzahl der vom Stadtrat zu besetzenden Sitze	5
Anzahl der mit Stadtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze (Gruppe 1)	≤ 3
Anzahl der mit nicht dem Stadtrat zugehörigen Personen zu besetzenden Sitze (Gruppe 2)	≥ 2
Anzahl der Stellvertreter (je Gruppe)	2 (1)
Verfahren	Benennung

#### Zugriffsrechte der Fraktionen

CDU	1 (Gruppe 1) + 1 (Gruppe 2) +	} Losverfahren für jeweils 1 Stellv. Gruppe 1 u. 2
DIE LINKE.	1 (Gruppe 1) + 1 (Gruppe 2) +	
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	1 (Gruppe 1)	

AfD	0
MitBürger & Die PARTEI	0
SPD	0
Hauptsache Halle	0
FDP	0

Um die durch das Sparkassengesetz erfolgte Beschränkung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, die dem Stadtrat als Vertretung des Trägers angehören dürfen, zu gewährleisten, muss für die Gruppe 1 der sogenannten „weiteren Mitglieder“ (diese gehören der Vertretung des Trägers an) und für die Gruppe 2 der sogenannten „übrigen weiteren Mitglieder“ (dies sind sachkundige Bürger) eine Benennung in getrennten Verfahren erfolgen. Entsprechendes gilt für die für beide Gruppen jeweils zu benennenden Stellvertreter, die ebenfalls in einem für jede Gruppe getrennten Verfahren zu erfolgen hat (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 6 SpkG-LSA).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter müssen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 SpkG-LSA wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Saalesparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### Anlagen:

1. Satzung der Saalesparkasse
2. Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur Änderung der ÖRV gemäß § 9 Abs. 1 SpkG-LSA
3. Anhörungsbeschluss des Verwaltungsrates der Saalesparkasse zur Satzungsänderung
4. Synopse der Satzung der Saalesparkasse
5. Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zur geplanten Satzungsänderung gemäß § 4 Abs. 2 SpkG-LSA
6. Entwurf der Verordnung über die Mustersatzung
7. Satzung im Änderungsmodus mit erläuternden Kommentaren